

Gemeinde Ritterhude

Satzung
zur 1. Änderung der Satzung
der Gemeinde Ritterhude
über die
Anstalt öffentlichen Rechts „Abwasserbeseitigung Ritterhude“
vom 09. Juni 2011

Aufgrund der §§ 6,40 und 113 b, Satz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 1 G zur Zusammenfassung und Modernisierung des Nds. KommunalverfassungsR vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Ritterhude in seiner Sitzung am 09. Juni 2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung von 57,00 Euro für die Teilnahme an dessen Sitzungen entsprechend den für Aufwandsentschädigungen geltenden Bestimmungen des § 29 Abs. 2 NGO.

Nehmen an einer Sitzung ein Verwaltungsratsmitglied und sein Vertreter jeweils nur zeitweise teil, so wird die Aufwandsentschädigung dem Sitzungsteilnehmer gewährt, der zuerst an der Sitzung teilgenommen hat. Eine hiervon abweichende Gewährung ist möglich, wenn sich die Beteiligten anderslautend einigen und dies in der Sitzung mitteilen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 15. Juni 2011 in Kraft.

Ritterhude, 14. Juni 2011

Die Bürgermeisterin

Susanne Geils

